

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus – Drucksache 14/7727 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung wird in die Kostenermittlung eintreten und bittet hierfür um die Unterstützung der Länder.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 4 [§ 9 Abs. 4 – neu – BVerfSchG])

Es wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob das Anliegen des Bundesrats aufgegriffen werden sollte.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 [§ 9 Abs. 4 – neu BVerfSchG; Artikel 2 Nr. 4 § 10 Abs. 1, 3 – neu – MAD-Gesetz; Artikel 3 Nr. 2 § 8 Abs. 3a – neu – BND-Gesetz])

Die Bundesregierung wird die Prüfbitte nicht aufgreifen.

Die der Prüfbitte zugrunde liegende Besorgnis, dass der mit dem vorliegenden Entwurf bewirkte Aufgabenzuwachs der G 10-Kommission eine Anpassung der Vorschriften über ihre Zusammensetzung und ihre Verfahrensweise notwendig macht, ist nicht begründet. § 15 Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes stellt bereits jetzt sicher, dass der G 10-Kommission die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4a – neu – [§ 11 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Speicherung von Daten Minderjähriger zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr in Dateien kann auch dann einschneidende Folgen für den Lebensweg der Minderjährigen haben, wenn die Betroffenen nach Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr auffällig werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit käme daher eine Herabsetzung der Altersgrenze allenfalls dann in Betracht, wenn die Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Altersgrenze *für die Bekämpfung des Ausländerterrorismus* durch tragfähige und im Ausmaß relevante Rechtstatsachen über einschlägiges Verhalten Minderjähriger zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr belegen würden.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c [§ 18 Abs. 1a – neu – BVerfSchG])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht erforderlich, da § 18 Abs. 1a – neu – BVerfSchG nur zum einen die Übermittlung von Daten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an das Bundesamt für Verfassungsschutz und zum anderen die Übermittlung von Daten der Ausländerbehörden an die jeweiligen Verfassungsschutzbehörden der Länder regelt. Eine unmittelbare Unterrichtung des Bundesamts für Verfassungsschutz durch die Ausländerbehörden der Länder ist nicht vorgesehen. Das Anliegen des Bundesrates sollte allerdings zum Anlass genommen werden, § 18 Abs 1a – neu – BVerfSchG zur Klarstellung wie folgt zu fassen:

„Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übermittelt von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des

Landes bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.“

Zu Nummer 6 (Artikel 4 Nr. 01 – neu – [§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a Artikel 10-Gesetz])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB (BT-Drucks. 14/7025) hat die Bundesregierung zugesagt, Vorschläge zu den notwendigen Folgeänderungen anderer Gesetze im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorzulegen. Die vorgeschlagene Einfügung eines Hinweises auf § 129b StGB-neu in das Artikel 10-Gesetz soll diesem sachnäheren und bereits weiter fortgeschrittenen Verfahren vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 7 (Artikel 4a – neu – [§ 28 Satz 2 FAG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (BT-Drs. 14/7008, 14/7258) Nachfolgeregelungen für den Ende des Jahres 2001 außer Kraft tretenden § 12 FAG vorgelegt und geht nach wie vor davon aus, dass diese zum 1. Januar 2001 in Kraft treten werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 5 Nr. 6 [§ 34 – neu –SÜG])

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt – insbesondere aus Gründen der Rechtsförmlichkeit – folgende Fassung des Artikels 5 Nr. 6 vor:

6. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nicht-öffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind, welches Bundesministerium für die nicht-öffentliche Stelle zuständig ist und welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3 wahrnehmen.“

Zu Nummer 9 (Artikel 10 Nr. 1 [§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKAG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Änderungsantrag würde die Übertragung von originären Kompetenzen auf das Bundeskriminalamt in Fällen der Computersabotage von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen. Dies würde dazu führen, dass die Absicht der Bundesregierung, durch die Übertragung auf das BKA angesichts der Flüchtigkeit wichtiger Daten eine schnelle,

zielgerichtete und koordinierte Ermittlungsarbeit sicherzustellen, nicht in vollem Umfang erreicht werden könnte. Die bereits hohe Hürde für eine originäre Zuständigkeit des BKA würde soweit erhöht, dass die Regelung in der Praxis leer liefe.

Zu Nummer 10 (Artikel 10 Nr. 2 [§ 7 Abs. 2 BKAG])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ziel der Regelung ist es, die Schnelligkeit und damit Effektivität der dem BKA als Zentralstelle obliegenden Unterstützung bei der Kriminalitätsbekämpfung dadurch zu erhöhen, dass das bürokratische Hemmnis abgeschafft wird, wonach das BKA zunächst bei den Polizeien des Bundes und der Länder nachfragen muss, bevor es Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung bei öffentlichen und privaten Stellen erheben darf. Dies ist von besonderer Bedeutung im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (Artikel 10 Nr. 2a – neu – [§ 11 Abs. 4 Satz 2 – neu – BKAG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Einräumung eines Zugriffs der Staatsanwaltschaften auf das polizeiliche Informationssystem steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung.

Zu Buchstabe b (Artikel 10a – neu – [§ 493 Abs. 1 StPO])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine kurzfristige Änderung des § 493 StPO im Zuge des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ist nicht erforderlich. Der in § 493 Abs. 1 StPO geregelte Online-Zugriff der Staatsanwaltschaften auf das ZStV im Wege des automatisierten Abrufverfahrens ist bislang seitens des Bundeszentralregisters nicht realisiert und wird voraussichtlich vor dem Jahre 2005 nicht eingerichtet werden. Eine entsprechende Änderung des § 493 StPO würde daher derzeit ins Leere gehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass über die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen auch der Polizei ein Online-Zugriff auf das ZStV ermöglicht wird, im zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung eines solchen Zugriffs für die Staatsanwaltschaften entschieden werden sollte.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Polizei aufgrund der Errichtungsanordnung das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren bislang genauso wie den Staatsanwaltschaften grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden kann. Einer entsprechenden Nutzung durch die Polizei steht nur noch die Schaffung der technischen Voraussetzungen entgegen. Dem hinter dem Antrag stehenden Petition nach zeitnahen Zugriffsmöglichkeiten auf das ZStV dürfte durch einen entsprechenden Anschluss an dieses automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren im weiten Umfang Genüge getan werden können.

Zu Nummer 12 (Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b [§ 5 Abs. 2 Nr. 4 AuslG])

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Artikel 11 Nr. 4 [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 – neu –, Absatz 2])

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Es wird im weiteren Verfahren zu prüfen sein, wie eine Ausnahmeregelung für den neuen Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 im Hinblick auf Ausländer, die von ihrem bisherigen sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nehmen, zu formulieren ist.

Zu Nummer 14 (Artikel 11 Nr. 5 [§ 39 Abs. 1 Satz 3 AuslG])

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, dass die Bescheinigung neben den in § 39 Abs. 1 Satz 3 genannten Angaben auch einen Hinweis darauf enthalten darf, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen und schlägt aus Gründen der Rechtsklarheit vor, Nr. 10 des Bundesratsvorschlages wie folgt zu fassen:

„10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.“

Im Übrigen wird dem Vorschlag zugestimmt.

Zu Nummer 15 (Artikel 11 Nr. 6 Buchstabe c [§ 41 Abs. 3 AuslG])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bestimmung ist Rechtsgrundlage für den mit der ED-Maßnahme in den Fällen der Nr. 1 bis 5 verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Ebenso wie bei den meisten Vorschriften über erkennungsdienstliche Behandlungen, wie z. B. § 81b StPO, § 24 BGSG sowie den entsprechenden Polizeigesetzen der Länder ist auch hier eine Ermessensvorschrift vorgesehen.

Der Vorschlag, die Kann-Bestimmung durch eine Soll-Bestimmung zu ersetzen, engt den nötigen Entscheidungsspielraum, den Ermessensvorschriften, die ggf. durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden können, im Rahmen der Einzelfallprüfung gewähren, zu stark ein.

Zu Nummer 16 (Artikel 11 Nr. 8 [§ 47 Abs. 2 Nummern 4 bis 6 AuslG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Eine Regelausweisung aufgrund eines Verdachts wird abgelehnt.

Zu Nummer 17 (Artikel 11 Nr. 10 [§ 56a AuslG])

Dem Anliegen des Bundesrates ist nach Auffassung der Bundesregierung bereits durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Die Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter im Hinblick auf die bisherige Praxis, über eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung eine Bescheinigung auszustellen. Duldungsinhaber, die im Besitz eines Passes sind, erhalten diese Bescheinigung – wie bisher – in Form eines Klebeetikettes. Duldungsinhaber, die keinen gültigen Pass besitzen oder deren Pass bis zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorübergehend eingezogen worden ist, können die Bescheinigung nur erhalten, wenn die zusätzlich

erforderlichen Angaben zu ihrer Person (einschließlich Lichtbild) vorliegen, so dass sachnotwendig auch die für die Ausstellung eines Ausweisersatzes erforderlichen Angaben bekannt sein müssen.

Im Ergebnis soll eine Duldungsbescheinigung auch weiterhin entweder in einen ausländischen Pass eingeklebt werden können oder Bestandteil eines Ausweisersatzes sein.

Auch dem Anliegen, dass im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung auch vermerkt werden kann, dass die Angaben zur Person ausschließlich auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen, wird bereits durch den Änderungsvorschlag der Bundesregierung zu Nummer 14 (§ 39 Abs. 1 Satz 3 AuslG) Rechnung getragen.

Zu Nummer 18 (Artikel 11 Nr. 12 [§ 64a Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 AuslG])**Zu Buchstabe a)** (Absatz 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf sieht bereits eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen vor Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung vor. Es reicht daher aus, durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen, in welchen Fällen von dieser Ermächtigung stets Gebrauch zu machen ist.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Differenzierung zwischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten wird bereichsspezifisch normenklar geregelt, dass die in Absatz 3 geregelte Mitteilungspflicht für jede der in Absatz 1 und 2 genannten Behörden besteht.

Zu Nummer 19 (Artikel 13 Nr. 8 Buchstaben a und b [§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 AZR-Gesetz])**Zu Buchstabe a)** (Absatz 1)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das allgemeine Erfordernis für die Zulassung zum automatisierten Verfahren, nämlich das Vorliegen von Eilbedürftigkeit oder einer Vielzahl von Abfragen, gilt nach dieser Vorschrift für alle Behörden, insbesondere auch für Ausländerbehörden. Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, die Luftfahrtbehörden von diesem allgemein geltenden Erfordernis auszunehmen.

Zu Nummer 20 (Artikel 15 Nr. 1a – neu – [§ 6 Abs. 1 Ausländerdateienverordnung])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 16 Nr. 5 [§ 19 Satz 1 und 2 AZRG-Durchführungsverordnung])

Die Bundesregierung wird die Verlängerung der Speicherfrist im Hinblick auf die erweiterten Speichersachverhalte der AZR-Visadatei im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 22 (Artikel 19 Nr. 4 [§ 29d Luftverkehrsgesetz], Artikel 19a – neu – [§ 4 Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung])

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.